

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Hundesteuersatzung)

	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Hundesteuersatzung	13.09.2011	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 10/2011 vom 05.10.2011	01.01.2012
1. Änderungssatzung	10.11.2011	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 12/2011 vom 14.12.2011	01.01.2012
Hundesteuersatzung Neufassung	29.09.2020	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 12/2020 vom 02.12.2020	01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Steuergegenstand	2
§ 2	Steuerschuldner	2
§ 3	Entstehung und Ende der Steuerpflicht	2
§ 4	Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld	3
§ 5	Steuersatz	3
§ 6	Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigungen	3
§ 7	Steuerbefreiungen	3
§ 8	Steuerermäßigungen	4
§ 9	Billigkeitsmaßnahmen	4
§ 10	Meldepflicht	4
§ 11	Hundesteuermarken	5
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 13	Übergangsvorschrift	5
§ 14	Inkrafttreten	6

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Oranienbaum-Wörlitz steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Oranienbaum-Wörlitz hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt,
 - a) in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird,
 - b) in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird,
 - c) in dem der Halter zugezogen ist oder
 - d) in dem Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten ist.Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens, nach Ablauf des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt. (§ 3 Abs. 1)
- (4) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht.
- (5) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres fällig. In besonderen Härtefällen können auf Antrag davon abweichende Fälligkeitstermine für das laufende Jahr bestimmt werden.
- (6) Entsteht oder ändert sich die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 40,00 €.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 7 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 8 gewährt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 - für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
 - und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (3) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.
- (4) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu stellen. Bei späterem Antragsingang wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden übernächsten Monat gewährt.

§ 7 Steuerbefreiungen

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

1. eines Hundes, der dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises des Hundehalters abhängig gemacht.

2. von Rettungshunden mit erfolgreich abgelegter Prüfung nach der Bundesweiten Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Rettungshunde, gemäß DIN 13050 (BwPO) und mit erbrachtem Nachweis des Hundehalters, dass er Mitglied einer Rettungshundestaffel ist.
3. von Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden. Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn der Hund die Brauchbarkeitsprüfung, nach der „Verbandsordnung über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt“ – oder eine Prüfung eines Landes oder Landesjagdverbandes erfolgreich bestanden hat, die mindestens den Anforderungen der „Verbandsordnung über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt“ entspricht.
4. von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
5. von Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben oder länger als zwei Monate gepflegt wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt.

§ 8 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1a für das Halten eines Hundes zu ermäßigen, der zur Bewachung eines bewohnten Gebäudes benötigt wird, welches vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegt.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können gemäß § 13a Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu richten.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet den oder die Hunde innerhalb von 14 Kalendertagen
 - nach Aufnahme des Hundes im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb,
 - nach Zuzug,
 - nach Überschreitung des Zeitraumes von zwei Monaten nach § 2 Abs. 3,
 - nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, schriftlich bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz anzumelden.Bei der Anmeldung eines Hundes sind tierbezogene Daten, insbesondere die Hunderasse, die Kennnummer des Transponders und die Hundehaftpflichtversicherung mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig von ihrer Steuerpflicht.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Oranienbaum-Wörlitz dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Oranienbaum-Wörlitz verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter und der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Steuermarke mit sich führen oder herumlaufen lassen.
- (4) Sie sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Oranienbaum-Wörlitz oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuer wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke der Stadt gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
 2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 bei der Anmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt ,
 3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 Abs. 3 seinen Hund / seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
 2. entgegen § 11 Abs. 4 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
 3. entgegen § 11 Abs. 5 nach Abmeldung seines Hundes / seiner Hunde die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht,handelt im Sinne des Gesetzes des § 6 Abs. 7 GO LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der der Stadt Oranienbaum-Wörlitz“ in der Fassung vom 10. November 2011 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 30.09.2020

Strömer
Bürgermeister

Dienstsigel

Im Original unterschrieben und gesiegelt